BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 186/1999

vom 17. Dezember 1999

zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 125/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 30. September 1999 ([1]) geändert.

(2) Die Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG ([2]) ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXII des Abkommens wird Nummer 4 (Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Vor den Anpassungen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **399 L 0060**: Richtlinie 1999/60/EG des Rates vom 17. Juni 1999 zur Änderung hinsichtlich der in Ecu ausgedrückten Beträge der Richtlinie 78/660/EWG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65)."

2. Folgende Anpassung wird angefügt:

„c) In Artikel 2 werden die Worte ‚gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*' in Bezug auf die EFTA-Staaten durch ‚in den einzelnen EFTA-Staaten amtlich veröffentlichte' ersetzt."

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/60/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. Dezember 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

([1]) ABl. L 325 vom 21.12.2000, S. 46.
([2]) ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
N. v. LIECHTENSTEIN